



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 29. April 2026
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2025.BVD.1964
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vergrößerung Grimselsee; Anpassung und Ergänzung der Gesamtkonzession vom 12. Januar 1962 für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Oberhasli (Nr. 16101); Konzessionsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Vorhabens und Projekthistorie	3
4.	Verhältnis zur Konzessionsstrategie	4
5.	Erläuterungen zum Konzessionsbeschluss	4
5.1	Verfahren und Zuständigkeiten (Ziffer 3.1 des Beschlusses)	4
5.2	Vereinbarungen mit Umweltverbänden	4
5.3	Energieversorgungssicherheit, Netzstabilität und Energiegewinnung (Ziffer 3.3 des Beschlusses)	5
5.4	Gesamtbeurteilung Umweltverträglichkeit (Ziffer 3.5.1 des Beschlusses)	5
5.5	Bewilligung Wasserentnahme (Ziffer 3.5.2 des Beschlusses)	5
5.6	Landschaft (Ziffer 3.5.4 des Beschlusses)	6
5.7	Flora, Fauna, Lebensräume (Ziffer 3.5.5 des Beschlusses)	6
5.8	Zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft (Ziffer 3.6 des Beschlusses)	7
5.9	Gesamtinteressenabwägung (Ziffer 3.9 des Beschlusses)	7
6.	Finanzielle Auswirkungen (Ziffer 5.1 und 5.2 des Beschlusses)	7
7.	Antrag	7

1. Zusammenfassung

Die Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) beabsichtigt den maximalen Wasserspiegel des Grimselsees um 23 m anzuheben und dafür die beiden Talsperren Spitallamm und Seeuferegg zu erhöhen. Damit kann der Energieinhalt des Sees um 240 GWh gesteigert werden, was einem Energieverbrauch von rund 53 330 Haushalten entspricht. Die zusätzliche Energie kann im Winter genutzt werden und damit zu einer Stabilisierung des Stromnetzes beitragen. Das Vorhaben ist von äusserst grossem öffentlichem Interesse und von kantonaler und nationaler Bedeutung. Es entspricht den Zielen der Energiestrategie 2050 des Bundes, die den Anteil erneuerbarer Energien erhöhen, CO₂-Emissionen senken und die inländische Stromproduktion aus Wasserkraft steigern will, der kantonalen Energiestrategie 2006 und der kantonalen Wasserstrategie 2040.

Mit dem beantragten Restwasserregime wird den gewässerökologischen Interessen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus Rechnung getragen. Der Erhalt schutzwürdiger Lebensräume wird mit Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen sichergestellt. Die verbleibenden, unvermeidbaren Auswirkungen auf terrestrische und aquatische Lebensräume werden mit den Massnahmen gemäss Vereinbarung zwischen KWO und Umweltverbänden vom Juni 2024 sowie mit den Schutz- und Ersatzmassnahmen gemäss den Gesuchsunterlagen über das erforderliche Mass hinaus ausgeglichen.

Die kantonalen Amts- und Fachstellen sowie die Gemeinden Guttannen und Innertkirchen stimmen der Erteilung der Konzession mit Auflagen und Hinweisen zu. Die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit kommt zum Schluss, dass das Vorhaben als umweltverträglich beurteilt werden kann. Das geplante Vorhaben erfüllt alle gesetzlichen Vorgaben. Der Erteilung der Konzession stehen zudem keine überwiegenden Interessen entgegen. Die Einsprache des Grimselvereins erweist sich als unbegründet und kann abgewiesen werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0)
- Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0)
- Bundesgesetz über die Stauanlagen vom 1. Oktober 2010 (StAG; SR 721.101)
- Stauanlagenverordnung vom 23. November 2022 (StAV; SR 721.101.1)
- Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7)
- Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes) vom 29. September 2023
- Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung vom 1. Mai 1996 (Moorlandschaftsverordnung; SR 451.35)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)
- Dekret über die Wassernutzungsabgaben vom 11. November 1996 (WAD; BSG 752.461)

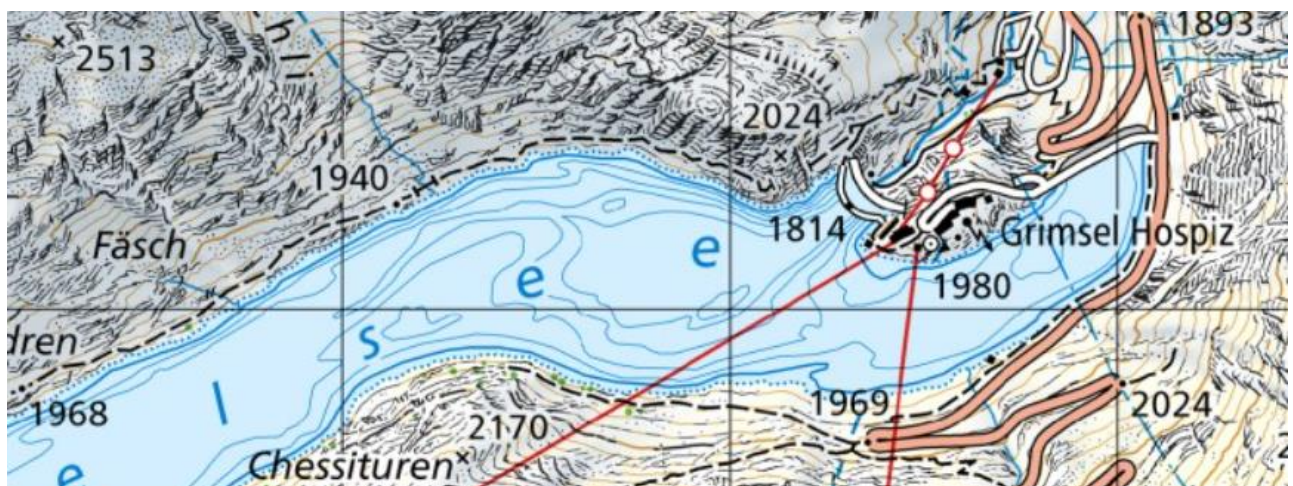
- Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (GebV; BSG 154.21)
- Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates vom 15. Januar 1996 (GebD GR/RR; BSG 154.11)

3. Beschreibung des Vorhabens und Projekthistorie

Die KWO ist eine Aktiengesellschaft, an der die BKW Energie AG (BKW) zur Hälfte beteiligt ist. Die andere Hälfte teilen sich zu je einem Drittel die Industriellen Werke Basel (IWB), die Energie Wasser Bern (ewb) sowie das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz). Für die Ausnutzung der Wasserkräfte der Aare von ihrem Ursprung bis Innertkirchen, samt Zuflüsse und dem Gadmerwasser, wurde der KWO am 12. Januar 1962 eine Gesamtkonzession für 80 Jahre (bis 1. Januar 2042) erteilt.

2005 reichte die KWO ein Baugesuch zur Vergrösserung des Grimselsees ein, das 2007 bewilligt wurde. Verschiedene Verbände erhoben dagegen Beschwerde. Verwaltungsgericht sowie Bundesgericht hoben die Bewilligung mit der Begründung auf, dass zuvor die Gesamtkonzession angepasst werden müsse. Nach Einreichung des Konzessionsgesuchs 2010 und Erteilung der Konzession durch den Grossen Rat im Jahre 2012 kam es erneut zu Beschwerden, die bis 2020 durch verschiedene Gerichtsstufen geführt wurden. Das Bundesgericht hob die Konzessionsänderung auf und wies das Geschäft zur Neuurteilung an den Regierungsrat zurück; dies mit der Vorgabe, es zuerst im kantonalen Richtplan festzusetzen, um Schutz- und Nutzungsinteressen abzustimmen zu können. 2021 wurde das Projekt vom «Runden Tisch Wasserkraft» als eines der national prioritären Speicherprojekte mit grossem Potenzial und geringen Auswirkungen auf die Biodiversität bewertet. 2022 unterstrich der im Rahmen der dringlichen Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter geschaffene «Grimsel-Paragraf» das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Projekts. Im selben Jahr wurde das Vorhaben als Festsetzung in den kantonalen Richtplan aufgenommen. 2023 überarbeitete und aktualisierte die KWO die umfangreichen Konzessionsunterlagen und reichte am 28. Mai 2024 das Gesuch um Erhöhungen des Stauziels des Grimselsees um 23 m erneut ein.

Das Vorhaben erfordert die Erhöhung der beiden Talsperren Spitallamm und Seeuferegg und ermöglicht eine Steigerung des Energiepotenzials des Sees um 240 GWh (von derzeit 270 GWh auf neu 510 GWh), was einem Energieverbrauch von rund 53 330 Haushalten entspricht (Annahme: jährlicher Energieverbrauch pro Haushalt 4500 kWh).



Situationsplan: Grimsel Hospiz mit Talsperren Spitallamm links und Seeuferegg rechts (Quelle: Swisstopo)

Für die Erhöhung des Stauziels muss die Kantonsstrasse verlegt werden. Die Verlegung wird in einem separaten Strassenplanverfahren bewilligt und ist nicht Gegenstand des Konzessionsänderungsverfahrens. Die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung betrifft hingegen sowohl die Vergrösserung des Grimselsees als auch die Verlegung der Grimselpassstrasse. Zudem müssen zwei Abschnitte des Wanderwegs zur Lauteraarhütte verlegt und das Unterwasserschloss des Pumpspeicherwerks Grimsel 2 umgebaut werden.

4. Verhältnis zur Konzessionsstrategie

Mit der Vergrösserung des Grimselsees wird eine Anpassung und Ergänzung der Gesamtkonzession vom 12. Januar 1962 notwendig. Die Laufzeit wird davon indes nicht betroffen, die Gesamtkonzession wird per 1. Januar 2042 auslaufen. Da kein Rechtsanspruch auf die Erneuerung einer Konzession besteht, sind die letzten Jahre einer Konzession für die Konzessionärin mit Unsicherheiten verbunden, namentlich da die notwendige Investitionssicherheit fehlt. Mit der Konzessionsstrategie Wasserkraft zeigt der Kanton Bern auf, wie er künftig mit auslaufenden Konzessionen, also auch mit der vorliegenden umgehen wird. Zudem wird der Kanton für die anstehenden Investitionen der KWO voraussichtlich eine Amortisationsvereinbarung abschliessen.

Die beantragte Konzessionsergänzung kann jedoch unabhängig von der Konzessionsstrategie genehmigt werden, da diese nur die Zeitspanne bis zum Auslaufen der Gesamtkonzession betrifft.

5. Erläuterungen zum Konzessionsbeschluss

5.1 Verfahren und Zuständigkeiten (Ziffer 3.1 des Beschlusses)

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der bestehenden Konzession dar. Für solche Änderungen gilt dasselbe Verfahren wie bei der erstmaligen Konzessionserteilung. Da die maximal mögliche Leistung ab Generator 10 MW übersteigt, obliegt die Zuständigkeit für die Konzession dem Grossen Rat. Anschliessend – in der sogenannten zweiten Stufe – führt das Amt für Wasser und Abfall das Baubewilligungsverfahren durch. Weil die installierte Leistung des Vorhabens über 3 MW beträgt, wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

5.2 Vereinbarungen mit Umweltverbänden

Der eingangs erwähnte, von der damaligen Vorsteherin des UVEK, Simonetta Sommaruga geführte «Runde Tisch Wasserkraft», an dem Vertreter aus Kantonen, Verbänden, Energieversorgern und Umweltorganisationen teilnahmen, diente als Plattform für Kompromisslösungen, die Energieproduktion, Naturschutz und gesellschaftliche Interessen in Einklang bringen sollten. In der am 13. Dezember 2021 vereinbarten gemeinsamen Erklärung wurden 15 Projekte der Speicherwasserkraft identifiziert, die nach heutigem Kenntnisstand energetisch besonders vielversprechend sind und gleichzeitig mit möglichst geringen Auswirkungen auf Biodiversität und Landschaft umgesetzt werden können. Eines dieser Projekte ist das vorliegende Vorhaben, das in Anhang 2 des StromVG aufgenommen wurde. Für die Speicherwasserkraftwerke gemäss Anhang 2 sind u. a. zusätzliche Ausgleichsmassnahmen vorzusehen. Diese wurden am 8. Dezember 2025 in einer Vereinbarung zwischen der KWO und den Umweltverbänden festgehalten. Die KWO legte zudem mit den Umweltverbänden die Mehrschutzmassnahmen Schutz- und Nutzungsplanung (SNP), die Massnahmen «natürlicher Abfluss» sowie die Ersatzmassnahmen für Eingriffe in terrestrische und aquatische Lebensräume in einer wei-

teren Vereinbarung vom Juni 2024 fest und integrierte sie in die Gesuchsunterlagen. Die Inhalte beider Vereinbarungen wurden in den vorliegenden Konzessionsbeschluss aufgenommen. Sollten am Konzessionsbeschluss Änderungen durch den Grossen Rat vorgenommen werden, die diese Vereinbarungen verletzen, behalten sich die Umweltverbände das Recht vor, Beschwerde gegen den Entscheid zu führen.

5.3 Energieversorgungssicherheit, Netzstabilität und Energiegewinnung (Ziffer 3.3 des Beschlusses)

Das Projekt zur Vergrösserung des Grimselsees steht im Interesse der Energiestrategie 2050 des Bundes, die den Anteil erneuerbarer Energien erhöhen, CO₂-Emissionen senken und die inländische Stromproduktion aus Wasserkraft von 37 500 GWh (Stand Ende 2024) bis im Jahr 2050 auf mindestens 39 200 GWh pro Jahr steigern will. Durch die Erweiterung kann die KWO zudem ihre Systemdienstleistungen für das Stromnetz, einschliesslich Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit, ausbauen und damit einen grossen Beitrag für eine Stabilisierung des Elektrizitätsnetzes leisten.

Gemäss StromVG soll die Winterproduktion bis 2040 um 6 TWh/a ausgebaut werden, wovon 2 TWh/a sicher abrufbar aus Speicherwasserkraft stammen müssen. Dieser Zubau soll in erster Linie mit den im Anhang 2 des StromVG aufgeführten Speicherwasserkraftwerken erreicht werden. Das vorliegende Vorhaben ist vom energetischen Stauinhalt her das zweitgrösste Projekt der Liste von Anhang 2 des StromVG und trägt mit rund 12 % massgeblich zur Erreichung der Zubauziele bei; was ein öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung begründet.

Gemäss Energiestrategie 2006 des Kantons Bern sollen mindestens 90 % des im Jahr 2035 im Kanton Bern benötigten Stroms aus erneuerbaren Quellen inkl. Wasserkraft stammen. Angestrebt wird eine Steigerung der Stromproduktion aus Wasserkraft um netto 300 GWh/a bis 2035 (Richtplan des Kantons Bern, Massnahmenblatt C_20). Es besteht somit nebst dem nationalen auch ein kantonales Interesse an der Realisierung des Vorhabens.

5.4 Gesamtbeurteilung Umweltverträglichkeit (Ziffer 3.5.1 des Beschlusses)

Die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit stimmt der Beurteilung der Umweltschutzfachstellen zu, wonach das Vorhaben «Vergrösserung Grimselsee» voraussichtlich keine umweltrechtlichen Bestimmungen verletze und damit als umweltverträglich beurteilt werden kann.

5.5 Bewilligung Wasserentnahme (Ziffer 3.5.2 des Beschlusses)

Die KWO beantragte den Erlass einer Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) im Sinn von Art. 32 Bst. c GSchG, um die Restwassermengen tiefer als die gesetzlichen Mindestvorgaben anzusetzen. Voraussetzung ist ein Ausgleich durch geeignete Massnahmen im gleichen Gebiet. Die SNP ermöglicht es, die jährliche Minderproduktion, die mit der Umsetzung der gesetzlichen Mindestvorgaben einhergehen würden, um rund 8 GWh (das heisst um den Jahresverbrauch von ca. 1770 Haushalten) zu reduzieren. Zusätzlich verpflichtet sich die KWO mit den Massnahmen «natürlicher Abfluss» freiwillig, die Differenz zwischen dem Referenzzustand (gesetzliche Mindestvorgaben) und dem natürlichen Abfluss auszugleichen. Die hierfür erforderlichen Massnahmen wurden in Abstimmung mit den Umweltverbänden festgelegt (vgl. Ziffer 4.2) und in die Gesuchsunterlagen integriert.

Die SNP Vergrösserung Grimselsee wurde vom Regierungsrat des Kantons Bern am 3. Dezember 2025 genehmigt und dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet.

5.6 Landschaft (Ziffer 3.5.4 des Beschlusses)

Das Projekt betrifft das Gebiet «Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet, nördlicher Teil» des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler. Mit den vorgesehenen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen wird das Gebiet möglichst gut geschont. Abflussveränderungen sind im Vergleich zu den jährlichen, saisonalen und tageszeitlichen Schwankungen so gering, dass die Landschaftserlebniswerte nicht beeinträchtigt werden.

Die Moorlandschaft «Grimsel», welche dank ihrer Ursprünglichkeit und der hohen Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten als eine der schönsten Moorlandschaften der Schweiz gilt, wird einzig durch die neue Wegführung eines Wanderwegs tangiert. Der neue Weg wird daher sorgfältig und naturschonend geplant sowie mit lokalen Materialien ausgeführt werden.

Das Vorhaben liegt am Rand des Perimeters des UNESCO-Weltnaturerbegebiets «Swiss Alps Jungfrau-Aletsch (SAJA)» und im kantonalen Naturschutzgebiet Nr. 5, einer Hochgebirgslandschaft mit ausgedehnten, unbeweideten Rasen, einem Mosaik kleiner Moore und einem Arvenwald. In der Konzession folgenden Baubewilligungsverfahren (2. Stufe) werden daher entsprechende Schutz- und Ersatzmassnahmen auszuarbeiten sein.

5.7 Flora, Fauna, Lebensräume (Ziffer 3.5.5 des Beschlusses)

Das geplante Vorhaben wird das Gletschervorfeld des Unteraargletschers überstauen, wodurch die aktive alpine Schwemmebene «Unteraar» massiv in ihrer Funktion für fluvioglaziale Prozesse eingeschränkt wird. Aktuell verlagert die junge Aare dort ständig ihr Bett, bildet Terrassen, Sand- und Kiesbänke und schafft ein vielfältiges Mosaik kleinräumiger Lebensräume, von offenen Schotterflächen über Pionierpflanzen bis zu Weidengebüsch und jungen Gehölzen, wodurch die Fläche ökologisch sehr wertvoll ist und seltenen Arten Lebensraum bietet. Die Schwemmebene hat laut BAFU die Qualität einer Aue von nationaler Bedeutung und geniesst vorsorglichen Schutz. Eingriffe sind nur bei überwiegendem öffentlichem Interesse von nationaler Bedeutung zulässig. Für das Grimselkraftwerk sind solche Interessen bereits gesetzlich festgelegt, weshalb der Standort der Erweiterung als zulässig gilt. Zusätzlich wurden in der erwähnten Vereinbarung vom Juni 2024 insbesondere auch Ersatzmassnahmen für das betroffene Gletschervorfeld «Unteraar» festgelegt.

Das Projekt betrifft mehrere geschützte Waldgebiete, darunter das Waldreservat «Grimselsee» und das WNI-Objekt «Mederlouwenen» (Arvenwald). Durch die Anhebung des Stauspiegels müssen rund 111 600 m² Waldfläche dauerhaft gerodet werden, überwiegend Grünerlengebüsche und Arvenbestand, zusätzlich etwa 2300 m² temporär während des Betriebs. Zur Kompensation sind umfangreiche Ersatzaufforstungs- und Schutzmassnahmen geplant, mit Fokus auf den Erhalt und die Wiederherstellung der wertvollen Arvenwälder.

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf terrestrische und aquatische Lebensräume, welche sich nicht vermeiden lassen. Die betroffenen Lebensräume lassen sich teilweise auch nicht wiederherstellen. Die verbleibenden Auswirkungen werden deshalb gezielt durch Ersatzmassnahmen gemäss Vereinbarung mit den Umweltverbänden kompensiert (vgl. Ziffer 4.2).

5.8 Zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft (Ziffer 3.6 des Beschlusses)

Die Realisierung des vorliegenden Projekts erfordert zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft (vgl. Ziffer 4.2). Das entsprechende Massnahmenpaket («Plan A») wurde in der Vereinbarung vom 8. Dezember 2025 festgelegt.

«Plan A» beinhaltet die Massnahmen Rückbau von zwei Kleinwasserkraftwerken an der Emme (VG-H02), die Förderung artenreicher Wiesen (VG-H03), Bau- und Nutzungsbeschränkungen auf den Gletschervorfeldern Bächli- und Grubengletscher (VG-H04) sowie die Schaffung einer Stiftung (VG-H05). Die im Plan aufgeführten Nutzungsverzichte (VG-H01) wurden mit Regierungsratsbeschluss vom 3. Dezember 2025 beschlossen.

Kann der Rückbau der Kleinwasserkraftwerke an der Emme (VG-H02) nicht umgesetzt werden, sind Reservemassnahmen gemäss «Plan B» umzusetzen. Dabei sind mindestens 21.2 Punkte nach der «Berner Methode» oder ein Aufwand von 3 Mio. CHF zu erreichen. Die Umsetzung muss innerhalb von zehn Jahren erfolgen; bei unverschuldeten Verzögerungen kann die Frist behördlich verlängert werden.

5.9 Gesamtinteressenabwägung (Ziffer 3.9 des Beschlusses)

Die geplante Seevergrösserung ist von herausragendem öffentlichem Interesse und von kantonaler und nationaler Bedeutung. Sie führt zu 80 % mehr nutzbarem Seeinhalt und verbessert die betriebliche Flexibilität. Sie erlaubt eine bedeutende Umlagerung von Energie vom Sommer in die verbrauchsintensive Winterperiode. Das Vorhaben leistet zudem einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung des Schweizer Stromnetzes und auch einen substanziellen Beitrag sowohl zu den Zielen der Energiestrategie 2050 des Bundes als auch zur kantonalen Energiestrategie 2006 und zur kantonalen Wasserstrategie 2040. Den Interessen des Landschafts-, Natur- und Gewässerschutzes wird mit umfassenden Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sowie zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen Rechnung getragen (vgl. Ziffern 4.2 und 4.8). Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind insgesamt als angemessen kompensiert zu beurteilen. Das Vorhaben erfüllt die gesetzlichen Vorgaben; überwiegende entgegenstehende Interessen bestehen nicht.

6. Finanzielle Auswirkungen (Ziffer 5.1 und 5.2 des Beschlusses)

Mit der Erteilung der Konzession stellt der Kanton eine einmalige anteilmässige Konzessionsabgabe von CHF 23 730 in Rechnung.

Der jährliche Wasserzins wird nach Inbetriebnahme des Vorhabens in die Berechnungen für die Gesamtkonzession eingebunden und verfügt.

7. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem Konzessionsbeschluss zuzustimmen.

Beilage

- Entwurf Konzessionsbeschluss

Beilage für die BaK

- Konzessionsgesuch und Verfahrensunterlagen werden per GEVER zugestellt.